

**Betreff:** Fwd: Zielkonflikt Windenergieanlagen (WEA) und Naturschutz; hier: Erhaltung eines Schwarzstorchhorstes nahe einer geplanten WEA innerhalb einer ökologisch wertvollen Waldfläche in unserem Vereinsgebiet

**Von:** "Office - Wildes Bayern e.V." <office@wildes-bayern.de>

**Datum:** 07.05.2024, 13:05

**An:** presse@wildes-bayern.de

---

**Von:** [Praesident@rpgi.hessen.de](mailto:Praesident@rpgi.hessen.de) <[Praesident@rpgi.hessen.de](mailto:Praesident@rpgi.hessen.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 6. Februar 2024 15:11

**An:** Jochen Decher <[jochen.decher@dillkreisjaeger.com](mailto:jochen.decher@dillkreisjaeger.com)>

**Betreff:** WG: Zielkonflikt Windenergieanlagen (WEA) und Naturschutz; hier: Erhaltung eines Schwarzstorchhorstes nahe einer geplanten WEA in unserem Vereinsgebiet

Sehr geehrter Herr Dr. Schönhofen,  
sehr geehrter Herr Decher,

vielen Dank für Ihre Email vom 18.12.2023, in der Sie um Unterstützung im Vorfeld einer weiteren Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 2104 in der Gemarkung Haiger bitten. Hierbei weisen Sie auf einen bestehenden Zielkonflikt hin, der sich aus Ihrer Sicht in der Gefährdung eines im Vorhabensbereich liegenden Schwarzstorch-Brutplatzes durch die Errichtung und den Betrieb eines geplanten Windparks ergibt.

Ein Genehmigungsantrag für weitere Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 2104, Industrie- und Gewerbegebiet Haiger Sinnerhöfchen, liegt meinem Immissionsschutzdezernat noch nicht vor. Allerdings unterrichtete im Sommer 2023 ein hessischer Energieversorger den zuständigen Verfahrensführer über Vorbereitungen zur Errichtung von 3 zusätzlichen Windenergieanlagen im Bereich des bestehenden Windparks. Seit Oktober 2023 finden Erkundungs- bzw. Projektierungsarbeiten in diesem Bereich statt, um detaillierte Erkenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten in naturschutz-, forst- und denkmalfachlicher Hinsicht zu gewinnen. Weiterhin werden dort auch hydrologische Untersuchungen durchgeführt, um einen entsprechenden Genehmigungsantrag vorzubereiten. Nach Aussagen des Projektierers ist mit einer Antragstellung im 2. Quartal 2024 zu rechnen.

Zu den von Ihnen im Einzelnen gegen das Vorhaben vorgetragenen Aspekten, habe ich meine Fachdezernate Regionalplanung (Dezernat 31) und Naturschutz (Dezernat 53.1) um Stellungnahme gebeten.

Mit Blick auf die von Ihnen vorgetragenen erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung des in Rede stehenden Windvorranggebietes 2104 weist die Regionalplanung zunächst darauf hin, dass der bestehende Teilregionalplan Energie Mittelhessen, TRPEM 2016/2020, rechtswirksam ist. Die Neuaufstellung des TRPEM steht derzeit nicht an. Die Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) erfolgte auf Basis eines schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Dabei wurde dem

Arten- und Gebietsschutz ein besonderes Gewicht zuteil. Wertvolle Waldbestände (Schutz-, Bannwälder, Naturwaldreservate, Altholzinseln und forstliche Versuchsflächen) wurden zudem als Ausschlusskriterien behandelt. Die in der Anlage zum Schreiben vom 18.12.2023 geäußerten Zweifel an der landesplanerischen Zulässigkeit einer Ausweisung von VRG WE im Wald und, damit verbunden, an der Rechtmäßigkeit der Festlegung von rund 85 % der VRG WE des TRPEM 2016/2020 in Vorranggebieten für Forstwirtschaft des Regionalplans Mittelhessen 2010, können unter Bezugnahme auf den Plansatz 4.5-5 (Z) inkl. Begründung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans und auf den Plansatz 6.4-1 Regionalplan Mittelhessen 2010, neu gefasst im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020, nicht bestätigt werden. Alle VRG WE wurden im Hinblick auf die (bislang) geltende Ausschlusswirkung des TRPEM im Rahmen einer umfassenden Prüfung abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist in dem Steckbrief zum jeweiligen VRG WE nachvollziehbar dokumentiert. Ausdrücklich weist das Dezernat Regionalplanung darauf hin, dass das VRG WE 2104 nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das VRG 2104 in der Betrachtung durch die regionale Planungsebene für die Nutzung der Windenergie geeignet ist und insofern vor allen anderen öffentlichen Belangen eine Privilegierung erfahren soll.

Ihre im Schreiben vom 18.12.2023 vorgetragene Zweifel an der Eignung des Standorts für die Nutzung der Windenergie vor dem Hintergrund des Vorkommens des Schwarzstorches sind bereits in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren Haiger I und Haiger II Gegenstand eingehender naturschutzfachlicher Untersuchungen gewesen. Die Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse, zuletzt Teil der Genehmigung vom 07.02.2022 (Haiger II), kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Fehlens überfliegender bzw. nahrungssuchender Schwarzstörche in einem Umkreis von 1000 m im Projektgebiet für den Schwarzstorch kein Tötungsrisiko besteht. Der in Rede stehende neue Schwarzstorchhorst wurde erstmalig im Jahr 2018 erfasst und in einer Entfernung von knapp 2 km zwischen dem bestehenden Windpark Haiger auf hessischer Seite und dem jenseits der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bestehenden Windpark Kalteiche erwähnt. Die Anwesenheit des Schwarzstorch-Brutpaares in der weiteren Umgebung des Windparks hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der WEA.

Bezüglich der sich daraus potenziell ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Bau weiterer Windenergieanlagen innerhalb des VRG WE 2104 ist jedoch zu beachten, dass im Zuge der Novellierung des BNatSchG (BGI. I S. 1362 vom 28. Juli 2022) der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdete Brutvogelart eingestuft wird - im Unterschied zu der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), die (zumindest) den flugunerfahrenen Jungtieren im Horst eine gewisse Kollisionsgefährdung konstatiert und Mindestabstände von 1000 m zwischen Brutvorkommen und WEA empfiehlt. Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 04/2015) wurden bei der Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von kollisionsempfindlichen Vogelarten im Rahmen der Genehmigungserteilung für die Windparke Haiger I und II berücksichtigt. Explizit wird in der Verwaltungsvorschrift darauf hingewiesen, dass es sich dabei lediglich um ein Fachgutachten mit Empfehlungskarakter handelt (siehe S. 14 im St.Anz.1/2021).

Die gegenüber der VwV 2020 aktuellere BNatSchG-Novelle beruht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die davon ausgehen, dass der Schwarzstorch deutlich weniger empfindlich auf die Errichtung von WEA reagiert als früher angenommen.

Dies scheint sich auch in Haiger zu bestätigen, wo sich in 2018 im Bereich des VRG WE 2104 ein Schwarzstorch-Brutvorkommen einstellen konnte, trotz unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem in 2013 in Betrieb genommenen Windpark „Sinnerhöfchen“ mit 6 WEA, einer weiteren WEA unmittelbar angrenzend und einem Windpark auf NRW-Seite mit bauartbedingt deutlich ungünstigeren Eigenschaften hinsichtlich Rotationsgeschwindigkeit und Lärmentwicklung.

Die abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des konkreten Einzelfalls wird im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären sein. Dabei wird auch berücksichtigt werden, dass das Land Hessen in Abstimmung mit vielen Akteuren und mit der Landesplanung in jeder hessischen Planungsregion eine Flächenkulisse ermittelt hat, die für Aufwertungsmaßnahmen für windenergieempfindliche Vogelarten, inklusive dem Schwarzstorch geeignet ist (Schnell et al. 2021). Diese Flächenkulisse wird bei der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt. Laut „Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“, HMUKLV/HMWEVW, Stand November 2023, ersetzen die Maßnahmenräume die Schwerpunkträume des TRPEM 2016/2020.

Zu Ihrem Verweis auf die potentiell mögliche „Nutzung von Alternativstandorten ohne erhebliche Natureingriffe auf klima- bzw. kalamitätsbedingt entwaldeten Höhenkämmen“ teilt das Dezernat Regionalplanung meines Hauses mit, dass nach Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes die Ausschlusswirkung der Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB endet. Die Regionalversammlung Mittelhessen hat ihren Beschluss über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V. mit § 1 Hessisches Energiegesetz (HEG) am 19.12.2023 gefasst. Die Kommunen können nunmehr im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Es reicht aus, wenn dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Ermöglicht wird dies durch umfassende gesetzliche Änderungen, insbesondere des Baugesetzbuchs (vgl. § 245e und § 249 BauGB), die durch das Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Anpassungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) flankiert wurden. In der Bauleitplanung gilt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Das heißt, die Kommunen haben ihre Flächennutzungspläne den Vorgaben des Regionalplans bzw. Teilregionalplans Energie anzupassen. Ob die planerische Festsetzung von Alternativstandorten über die Kommunalparlamente erfolgreich ist, kann nicht beurteilt werden. Zunächst sollen die ausgewiesenen Vorranggebiete ausgeschöpft werden.

Auch der Oberen Naturschutzbehörde ist der erwähnte Schwarzstorchhorst erst seit 2018 bekannt. Vermutlich hat er sich in diesem Zeitraum, aus NRW kommend, auf Staatswaldflächen des Forstamtes Herborn angesiedelt. Bis heute sollen regelmäßig erfolgreiche Bruten stattgefunden haben.

Im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden alle artenschutzrechtlichen Belange abschließend geprüft. Sollte § 6 WindBG im Verfahren

Anwendung finden, wird es zu einer modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung kommen. Dieses Sonderrechtsregime sieht einen Versagungsgrund für ein WEA-Vorhaben, was im überragenden öffentlichen Interesse steht, i.d.R. nicht mehr vor. Durch Schutzmaßnahmen im direkten Wirkungsbereich der Windenergieanlagen und/oder durch die zweckgebundene Zahlung in bundesweite Artenhilfsprogramme zur Umsetzung von populationsstützenden Maßnahmen für die europäisch geschützten WEA-sensiblen Vogelarten soll ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Arten gewährleistet werden. Einzelheiten zu den Vorgaben der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Gemeinsamen Runderlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus festgelegt (HMUKLV/HMWEVW 2023).

Abschließend möchte ich mich noch für Ihre Ausführungen bedanken. Soweit von Ihnen fachliche Aspekte angesprochen worden sind, die für das künftige Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von Bedeutung sind, werden diese im Verfahren Berücksichtigung finden.

Ich hoffe hiermit Ihre Anfrage umfassend beantwortet zu haben. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich auch gerne direkt an das Immissionsschutzdezernat meines Hauses wenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Christoph Ullrich**  
Regierungspräsident

cid:image001.gif@01CB9306.4777EE00      cid:image001.png@01D98C97.61E22060

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Telefon: +49 641 303 2000  
E-Mail: [praesident@rpgi.hessen.de](mailto:praesident@rpgi.hessen.de)  
Internet: [www.rp-Gießen.de](http://www.rp-Gießen.de)

---

**Von:** Jochen Decher <[jochen.decher@dillkreisjaeger.com](mailto:jochen.decher@dillkreisjaeger.com)>  
**Gesendet:** Montag, 18. Dezember 2023 13:35  
**An:** Ullrich, Dr. Christoph (RPGI) <[Christoph.Ullrich@rpgi.hessen.de](mailto:Christoph.Ullrich@rpgi.hessen.de)>; [regierungspraesident@rpgi.hessen.de](mailto:regierungspraesident@rpgi.hessen.de); Poststelle (RPGI) <[poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)>  
**Cc:** Heubel, Christian (RPGI) <[Christian.Heubel@rpgi.hessen.de](mailto:Christian.Heubel@rpgi.hessen.de)>; Dr. Rudi Schönhofen <[dr.schoenhofen@dillkreisjaeger.com](mailto:dr.schoenhofen@dillkreisjaeger.com)>; Michael Kampmann <[michael.kampmann@dillkreisjaeger.com](mailto:michael.kampmann@dillkreisjaeger.com)>; Thomas Schäfer <[t.schaefer@dillkreisjaeger.com](mailto:t.schaefer@dillkreisjaeger.com)>; Sabine Henrich <[sabine.henrich@dillkreisjaeger.com](mailto:sabine.henrich@dillkreisjaeger.com)>;

Andreas Lehmann <[andreas.lehmann@dillkreisjaeger.com](mailto:andreas.lehmann@dillkreisjaeger.com)>

**Betreff:** Zielkonflikt Windenergieanlagen (WEA) und Naturschutz; hier: Erhaltung eines Schwarzstorchhorstes nahe einer geplanten WEA in unserem Vereinsgebiet

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Ullrich,

wegen eines konkreten Anliegens, das einen Zielkonflikt zwischen der beabsichtigten Errichtung einer Windenergieanlage und einem dadurch bestandsgefährdeten Schwarzstorchbrutpaar in unserem Vereinsgebiet betrifft, haben wir uns aus gegebenem Anlass direkt an Herrn Ministerpräsident Boris Rhein gewandt. Im Anhang möchten wir Sie über dieses Anschreiben und den beigefügten Vermerk unterrichten und Sie und Ihre Behörde um Unterstützung dieses Anliegens bitten.

Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir Dillkreisjäger gesegnete und frohe Weihnachten und ein gesundes, hoffentlich friedvolles, glückliches und erfolgreiches Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Verein der Jäger des Dillkreises e. V.  
-Geschäftsführender Vorstand-

Dr. Rudolf Schönhofen      Jochen Decher  
1. Vorsitzender              2. Vorsitzender  
<image004.png>

## ANHANG

---

**Von:** Jochen Decher <[jochen.decher@dillkreisjaeger.com](mailto:jochen.decher@dillkreisjaeger.com)>

**Gesendet:** Montag, 18. Dezember 2023 12:35

**An:** [ministerpraesident@stk.hessen.de](mailto:ministerpraesident@stk.hessen.de) <[ministerpraesident@stk.hessen.de](mailto:ministerpraesident@stk.hessen.de)>;  
[boris.rhein@stk.hessen.de](mailto:boris.rhein@stk.hessen.de) <[boris.rhein@stk.hessen.de](mailto:boris.rhein@stk.hessen.de)>;  
[poststelle@stk.hessen.de](mailto:poststelle@stk.hessen.de) <[poststelle@stk.hessen.de](mailto:poststelle@stk.hessen.de)>

**Cc:** [axel.wintermeyer@stk.hessen.de](mailto:axel.wintermeyer@stk.hessen.de) <[axel.wintermeyer@stk.hessen.de](mailto:axel.wintermeyer@stk.hessen.de)>;  
[ulf.homeyer@stk.hessen.de](mailto:ulf.homeyer@stk.hessen.de) <[ulf.homeyer@stk.hessen.de](mailto:ulf.homeyer@stk.hessen.de)>;  
[buengerbuero@stk.hessen.de](mailto:buengerbuero@stk.hessen.de) <[buengerbuero@stk.hessen.de](mailto:buengerbuero@stk.hessen.de)>

**Betreff:** Windenergieanlagen (WEA) und Naturschutz; hier: Bitte um Ihre Weisung wegen eines Schwarzstorchhorstes nahe einer geplanten WEA in unserem Vereinsgebiet

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

an unseren Kreisjagdverband wurden von mehreren Seiten Befürchtungen herangetragen, in der Übergangszeit bis zur Konstituierung eines neuen

Landtages und Bildung einer neuen Landesregierung am 18. Januar 2024 könne noch schnell die problematische Genehmigung für eine Windenergieanlage (WEA) im hiesigen Staatsforst erteilt werden, die faktisch zum Erlöschen des einzigen Schwarzstorchhabitates in unserem Vereinsgebiet führen würde.

Daher möchten wir uns direkt an Sie mit der dringenden Bitte wenden, Weisung gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde ergehen zu lassen, vor Erteilung einer Genehmigung für eine WEA im Vorranggebiet Nr. 2104 die aus heutiger Sicht bestehenden erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung dieses Windvorranggebietes in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung aller Akteure sowie ggf. sachdienlichen Nachbegutachtungen und Ortsterminen zu überprüfen.

Damit blieben Entscheidungsspielräume für die Leitung des neuen Hessischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau, Jagd und Heimat offen, ob in der Nähe des Schwarzstorchhorstes oder in diesem Windvorranggebiet überhaupt die Antragstellung für eine WEA vorgenommen werden soll, und es könnte ein Klageverfahren gegen eine vorschnell erteilte Baugenehmigung durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung vermieden werden.

Der Sachverhalt betrifft eine fachlich und rechtlich komplexe Gemengelage, die wir in dem nachstehenden Vermerk umrissen haben. Dabei kann jedoch die Widersprüchlichkeit der bisherigen grünen Umweltpolitik aus unserer Sicht nicht übersehen werden.

Auf den ersten Blick ist das Vorhaben des Landes Hessen bzw. von HessenForst, im heimischen Staatswald 300 m von einem Schwarzstorchhorst entfernt die Errichtung einer WEA vornehmen zu wollen, ein unspektakulärer Verwaltungsvorgang, denn der WEA-Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet und die naturschutzrechtlichen Horstschutzbestimmungen scheinen berücksichtigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausweisung dieser Vorrangfläche fehlerfrei erfolgt ist - hiergegen bestehen, zumindest aus heutiger Sicht, erhebliche Bedenken.

Schon beim zweiten Blick wird jedenfalls offensichtlich, dass zum Bau dieser WEA in ein geschlossenes und intaktes Waldgebiet mit hohem ökologischem Wert eingegriffen wird, und durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der WEA der einzige seit mehreren Jahren erfolgreich bebrütete Schwarzstorchhorst in unserem Vereinsgebiet verschwinden wird, obwohl bei Umsetzung der seinerzeitigen Ausweisungsentscheidung des Windvorranggebietes der Schaden viel größer als der Nutzen wäre und heute nahe gelegene Alternativstandorte ohne erhebliche Natureingriffe auf klima- bzw. kalamitätsbedingt entwaldeten Höhenkämmen zur Verfügung stehen.

Auch wenn wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Verwendung und Förderung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Lösung der Klima- und Energiekrise und eine sorgfältige Arbeit der Naturschutz- und Landesplanungsbehörden nicht in Frage stellen, stößt die vorgesehene "Geschäftspraxis" des Landesbetriebes HessenForst

bei unserem Kreisjagdverband auf Unverständnis. Denn die Auswirkungen dieses staatlichen Verwaltungshandelns, nämlich die faktische Vernichtung eines Schwarzstorch-Brutplatzes und der folgenschwere Eingriff in ein geschlossenes ökologisch hochwertiges Waldgebiet, stehen nach unserer Auffassung in Gegensatz zu den erklärten energie- und umweltpolitischen Zielvorgaben der Landesregierung. So stellte die zuständige Umweltministerin Priska Hinz (Grüne) zu der im Mai d. J. beschlossenen Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) ausdrücklich in den Mittelpunkt, dass die Landesregierung Klimakrise und Schutz der Artenvielfalt "immer zusammen denke". Wörtlich hob die Ministerin hervor: "Wir wollen eine Trendumkehr im hessischen Naturschutz und gehen über den reinen Erhalt von dem, was an Arten und Lebensräumen noch übrig ist, hinaus. Wir wollen den Artenreichtum zurückholen und zerstörte Lebensräume wiederherstellen." (Zitat v. 25. 01. 2023) - und auf der Homepage des Umweltministeriums werden diese Naturschutzziele mit dem Schwarzstorch als Symbolfoto bebildert.

Da im Geschäftsbereich der noch bis zum 17. 01. 2024 amtierenden Ministerin mit der WEA nahe der NRW-Landesgrenze möglicherweise genau das Gegenteil dieser ministeriellen Absichtsbekundungen geplant wurde und jetzt umgesetzt werden soll, will unser Kreisjagdverband eine fachbehördliche Überprüfung der WEA-Planungen erreichen, bevor das Schwarzstorchbrutpaar aus seinem Überwinterungsgebiet zurückgekehrt ist.

Hierbei bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Mit großer Zustimmung haben wir Dillkreisjäger die Inhalte und Aufgaben in der Koalitionsvereinbarung für das neue hessische Regierungsbündnis zur Kenntnis genommen, mit denen die Wahlversprechen gegenüber der Jägerschaft erfüllt wurden. Ihnen und Ihrer Familie, sehr geehrter Herr Rhein, ebenso wie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir frohe Weihnachtstage und ein gesundes, friedvolles und für Ihre verantwortungsvolle Arbeit erfolgreiches Jahr 2024

Mit freundlichen Grüßen

Verein der Jäger des Dillkreises e. V.  
-Geschäftsführender Vorstand-

Dr. Rudolf Schönhofen      Jochen Decher  
1. Vorsitzender              2. Vorsitzender

**Verein der Jäger des Dillkreises**  
**e.V.**

<image005.png>

Grundstraße 4, 35745 Herborn - Geschäftsstelle: Sabine  
Henrich, Kühlhausstr. 27, 35708 Haiger.  
[info@dillkreisjaeger.com](mailto:info@dillkreisjaeger.com)

## **ANLAGE**

### **Vermerk**

#### **Betr.: geplante WEA im Windvorranggebiet (Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, VRG WE) Nr. 2104 neben einem Schwarzstorchhorst**

*Der Vermerk enthält keine vollständige Darstellung der Sach- und Rechtslage oder umfassende gutachtliche Bewertung, sondern stellt einen Problemaufriss dar und gibt Hinweise auf fachliche und rechtliche Fehler bzw. Mängel bei der Festlegung und Ausweisung des VRG WE 2104 sowie zur Rechtsprechung der Genehmigungsvoraussetzungen*

### **Ausgangslage**

In unserem Vereinsgebiet ist im Bereich zwischen der Bundesautobahn A 45 und der Bundesstraße B 54 auf Staatsforstflächen das VRG WE Nr. 2104 ausgewiesen, in dem eine WEA ca. 300 m neben einem Schwarzstorchhorst errichtet werden soll. Hierfür liegt dem RP Gießen als zuständige Genehmigungsbehörde noch kein Antrag vor; Planungsvorarbeiten vor Ort haben jedoch bereits begonnen, so dass mit einer unmittelbar bevorstehenden Antragstellung zu rechnen ist. Da noch keine Baugenehmigung erteilt wurde, können die nachstehend umrissenen fachlichen und rechtlichen Bedenken nach Amtsermittlungsgrundsätzen behördlich bearbeitet und eine gerichtliche Überprüfung vermieden werden. Eine erneute Befassung der Regionalversammlung mit ausgewiesenen Windvorranggebieten aufgrund der vorgenannten nachträglichen Bedenken im Rahmen der im kommenden Jahr vorgesehenen Bearbeitung des Entwurfes des Regionalplans Mittelhessen 2021 ist nicht vorgesehen, da der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 rechtskräftig ist.

### **Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) und Windvorranggebiete**

Grundsätzlich maßgebliche Genehmigungsvoraussetzung einer WEA in energie- und baurechtlicher Hinsicht ist die Belegenheit in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet, da die Nutzung von Windenergie in diesen Vorranggebieten allen anderen bzw. entgegenstehenden Planungen, Nutzungen oder Maßnahmen vorgeht (vgl. § 2 EEG 2023). Dies erfordert ein fehlerfreies Ausweisungsverfahren,



was , zumindest aus heutiger Sicht, fragwürdig ist. Außerhalb der VRG WE ist eine WEA nach raumordnungsrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern diese Anlage raumbedeutsam ist.

Für die Ausweisung und den Planungsstand gilt folgender Zusammenhang: Hessen will 2% der Landesfläche vorrangig zur Nutzung von Windenergie zur Verfügung stellen und hat dieses Ziel im Landesentwicklungsplan durch Anpassung 2013 und Aktualisierung 2018 festgeschrieben. Auf dieser Grundlage muss der jeweilige Träger der Regionalplanung (=Regionalversammlung) in den drei hessischen Planungsregionen (=Regierungsbezirke) die Vorranggebiete zur Windenergie festlegen.

Ende 2016 hat die Regionalversammlung Mittelhessen den Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) beschlossen, der 2017 von der Landesregierung genehmigt wurde (Bekanntmachung v. 18. 12. 2017, StAnz. 51/17). 2019 erfolgte zum TRPEM ein so genanntes ergänzendes Verfahren mit einer erneuten Offenlegung hinsichtlich der 5 Vorranggebiete, die nach der 2. Offenlegung des TRPEM geändert worden waren. Anfang 2020 hat die Regionalversammlung den insoweit geänderten Entwurf des TRPEM beschlossen, der im Juni 2020 von der Landesregierung genehmigt und am 25. 01. 2021 bekannt gegeben wurde (StAnz. 4/21; Belange des Arten- u. Gebietsschutzes s. TRPEM 2016/20, S. 32 ff). Die Gültigkeit des TRPEM und die Bestandskraft der VRG WE bleiben durch die im kommenden Jahr vorgesehene Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelhessen unberührt.

Aktueller Planungsstand und Genehmigungsgrundlage für WEA-Einzelvorhaben ist danach die Ausweisung von 12.100 ha Windvorrangfläche in Mittelhessen. Dies entspricht 2,2% Fläche der hiesigen Planungsregion, so dass in unserem Regierungsbezirk das 2%-Ziel der Landesregierung bereits erfüllt ist. Für Hessen wurden insgesamt 418 Windvorranggebiete auf rd. 40.000 ha ausgewiesen, was 1,9 % der Landesfläche entspricht. Damit ist das bisherige 2%-Ziel nahezu -aber noch nicht vollständig - erreicht; bereits erfüllt ist das durch Bundesgesetz (Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 20. 07. 2022, WindBG) für alle Bundesländer vorgegebene (temporäre Mindest-)Ziel von 1,8 ½ bis 2027. Nachträgliche Korrekturen oder Anpassungen einzelner Windvorranggebiete an zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Sachlage sind nicht vorgesehen. Allerdings begründet eine VRG WE-Ausweisung weder die Wahl des Anlagentyps noch eine Verpflichtung für Antragstellung bzw. Bau einer WEA.

Das Landesplanungsgesetz sieht vor, dass ein Regionalplan innerhalb von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen ist (§ 6 Abs.6). Diese Frist kann ggfs. verkürzt werden.

Vorliegend lässt sich nicht ausschließen, dass infolge des nun unbestreitbar vieljährigen Bruterfolges eines Schwarzstorchpaares eine naturschutzfachlich erhebliche Veränderung der Verhältnisse im Verhältnis zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Prüfungsarbeiten für die derzeit gültige Fassung des Regionalplans erarbeitet worden ist. Daraus ergäbe sich ein erkennbarer Zielkonflikt zwischen Windenergieerzeugung und Natur- und Artenschutz, der nicht übergangen werden dürfte.

Zentrales Anliegen unserer Initiative ist es daher, dazu eine erneute Bewertung durch Fachleute, zuständige Behörden und Gremien herbeizuführen, damit aufgrund aktueller

Feststellungen eine Prüfung möglich ist, wie dieser Zielkonflikt z.B. durch Einbeziehung jetzt sich anbietender alternativer Standorte für die WEA gelöst und eine Störung des Brut- und Aufzuchtgebietes des Schwarzstorchs ausgeschlossen werden kann.

Dies hätte unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf die WEA-Genehmigungsverfahren, deren Rechtslage sich ab dem 01. 02. 2023 entscheidend geändert hat. Vor dem 01.02.2023 waren Windkraftanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in der Regel zwar privilegiert zulässig, jedoch bestanden Genehmigungserschwernisse wie Artenschutz, Planvorbehalt und Belange des Naturschutzes.

Nachdem der Gesetzgeber als eines der wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land den Mangel an verfügbarer Fläche angesehen hatte, wurden mit dem neuen WindBG verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Das WindBG teilt den bundesrechtlichen Normzweck auf die Länder auf, zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie verfügbar zu machen und diese Flächenziele vollständig bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Folgen des Klimawandels und steigender Energiebedarfe könnte sich die derzeitige Zielvorgabe von 2 Prozent als energiepolitisch unzureichend erweisen.

Sobald ein Bundesland seine Flächenziele erreicht hat, sind Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten (Windvorranggebieten) nicht mehr privilegiert, sondern unterliegen (wieder) den erschwerten Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB. Unter diesen Voraussetzungen könnten Kommunen auf geeigneten Flächen die Errichtung von WEA anstreben. Wie dargelegt ist in Hessen trotz "Übererfüllung" in Mittelhessen das Landesziel von 2% aber noch nicht vollständig erreicht; Baden-Württemberg richtet seinen derzeitigen Planungsstand bereits auf die WindBG-Vorgabe für 2032 aus.

### **Folgen einer WEA-Genehmigung im VRG WE Nr. 2104 für den dortigen Schwarzstorchhorst**

Welche dauerhaften Störungsauswirkungen die Rotorflügel und Betriebsgeräusche je nach Höhe des vorgesehenen Anlagentyps auf bestimmte Vogelarten in welchen Entfernungsradien haben, bleibt der Einschätzung von Fachleuten vorbehalten; dies gilt auch für mögliche Gewöhnungseffekte hinsichtlich der direkt hinter der ca. 150 m von dem Schwarzstorchhorst entfernten NRW-Landesgrenze befindlichen Bestands-WEA. Störungen aus laufendem Betrieb sind aber aus den nachstehenden Gründen ohnedies von nachrangiger Bedeutung. Das Hess. Wirtschaftsministerium will den Eingriffsumfang einer WEA zwar schönreden, indem es auf seiner Homepage lediglich den "dauerhaften Flächenverbrauch" mit gerade mal einem halben Fußballfeld angibt. Die Wirklichkeit einer WEA-Infrastruktur besteht aber nicht nur aus der reinen Anlagengrundfläche, sondern z. B. aus -später dauerhaften und zu Instandhaltungszwecken ständig benutzten- Erschließungsstraßen (gerade berichten die hessischen Medien über die enormen örtlichen Belastungsauswirkungen aufgrund der Auswechslung nur eines Rotorflügels in einer WEA), und in der Bauphase aus weiteren Kabeltrassen, Erdarbeiten, Lager- und Zwischenlagerplätzen, Baucontainern, Baumaschinen- und Krananlagen etc.

und monatelangem permanentem Baustellenverkehr mit Großfahrzeugen. Durch den Wegeanschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz werden Freizeitverkehre in bislang unberührte Waldgebiete gelangen. Keinerlei Aussagen fanden sich auch zu der für das Bauvorhaben und die Erschließungsanlagen erfolgenden Beseitigung der Bodendecke, Flächenverdichtung und -versiegelung sowie den Zig-Tausenden Kubikmeter bzw. Tonnen Beton, Stahl und Baumaterial, die für Standfläche, Fundamente, Verankerung, Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen der WEA in den Waldboden eingebracht werden. Da sich die enormen Störungsauswirkungen in der Bauphase mindestens über eine Horstbelegungs- und Brutphase erstrecken würden, wäre der Schwarzstorch-Horst unweigerlich verloren.

Aus diesen sowie den nachstehenden Gründen ist zweifelhaft, ob die Festlegung und Ausweisung des VRG WE 2104 den Anforderungen der jüngsten Rechtsprechung genügen (vgl. Entscheidungen des EuGH v. 28. 10. 2021, C 357/20, und des HessVGH v. 15. 12. 2021, 3 C 1465/16, u. 27. 01. 2022, 3 B 2278/21).

### **Schwarzstorch versus WEA und fehlende Gutachten**

Der Schwarzstorch ist in Anl. I der EU-Vogelschutzrichtlinie eine der europäischen Vogelarten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen; daneben besteht Lebensraumschutz aufgrund der Bonner Konvention 1983 und des AEW-Abkommens zum Schutz wandernder Wildvogelarten. Weltweit gibt es nach NABU-Angaben nur 14-16.000 Brutpaare. In Deutschland konnte der Schwarzstorch inzwischen aus der Roten Liste und der Vorwarnliste entlassen werden, nachdem er vor zwei Jahrzehnten fast ausgestorben war (in NRW allerdings von Status "ungefährdet" inzwischen auf Stufe 3 hochgesetzt; Grund: insbes. Störungsauswirkungen durch Forstarbeiten u. "Bauvorhaben" im Wald). Dieser aktuell günstige Erhaltungszustand in Deutschland ist aber nur dadurch herbeigeführt worden, indem sich das Bestandstief, das nach Angaben der Naturwald-Akademie Anfang des Jahrhunderts auf nur noch 10-20 Paare in ganz Deutschland geschrumpft war, durch intensive Schutzmaßnahmen auf einen derzeitigen Bestand von bundesweit 800-900 Paaren erholen konnte. Deutschland trägt dadurch eine besondere Verantwortung für den Schwarzstorch, um den Gesamtbestand zu stützen. Der Verlust des einzigen mehrjährig bebrüteten Horstes in unserem Vereinsgebiet (zum Vergleich: im gesamten hessischen Nationalpark Edersee/Kellerwald horsten lediglich 3 Paare) würde nicht nur zu einem empfindlichen regionalen Artenschwund führen, sondern die jahrelangen bundesweiten Schutzbemühungen durch ein hessisches Verwaltungshandeln konterkarieren, das sogar in ausdrücklichem Widerspruch zu energie- und umweltpolitischen Zielbestimmungen der Landesregierung steht (vgl. Presseerklärung StM'in Hinz v. 25. 01. 2023).

Da der Schwarzstorch zu den europäischen Vogelarten zählt und Bau und Betrieb der streitgegenständlichen WEA zum Horstverlust und damit zum Erlöschen dieses Populationsstandortes führen würde, stellt sich die Frage, ob die Ausweisung der VRG WE Nr. 2104 und eine dort erfolgende WEA-Genehmigung gegen § 44 BNatSchG verstößt oder aus sonstigen Gründen rechtsfehlerhaft ist bzw. zustande

gekommen ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere nicht nur der streng geschützten Arten, sondern auch der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese Verbotstatbestände könnten im vorliegenden Fall vollumfänglich verletzt sein und dem Prinzip des anderweitigen Nutzungsausschlusses von Windvorrangflächen gegenüberstehen.

Daran ändert nichts, dass die vorgenannte Verbotsnorm in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach der Gesetzesbegründung des HeNatG "in Bezug auf den Schutz einiger besonders gefährdeter horstbewohnender Großvogelarten" durch die Bestimmungen des § 36 HeNatG ("Besonderer Horstschutz") konkretisiert werden (vgl. Drs. 20/10374, zu § 36). Denn diese landesrechtliche Konkretisierung ist aufgrund unzureichender Horstabstandsregelungen zur Erfüllung des bundesrechtlichen Normzweckes sachlich ungeeignet. So sind gemäß § 36 Abs. 1 HeNatG von Dezember bis September störende Aktivitäten um den Horstbaum lediglich im Umkreis von 300 Meter untersagt und beträgt der dauerhaft einzuhaltende Abstand, in dem es verboten ist, "den Charakter des Gebietes auf sonstige Weise zu verändern", sogar nur 100 Meter. Den in § 36 HeNatG -ohne jegliche wissenschaftliche oder fachliche Erläuterung in der Gesetzesbegründung und somit möglicherweise willkürlich- festgelegten 300- bzw. 100 -Meter-Abständen steht entgegen, dass die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihren Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 04/2015) für den Schwarzstorch einen Horstabstand von 3 Km (in Worten: Kilometer) genannt hat.

In der vorbezeichneten Bezugnahme der hessischen Gesetzesbegründung wurden zwar die europäischen Vogelarten nicht genannt, allerdings findet sich der Schwarzstorch in § 36 HeNatG wieder, entweder als europäische Vogelart i. S. v. § 44 BNatSchG, "windenergiesensible" Art nach der Ausführungsbroschüre des Umweltministeriums zur HeNatG-Novelle für den besonderen Horstschutz (vgl. S. 24) oder beides; die Horstschutzbestimmungen werden ausdrücklich damit begründet, dass "langjährig besetzte Horste dieser benannten Vogelarten im hohen Maße zum Bruterfolg und damit zum Erreichen eines europarechtlich gebotenen und im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben nachzuweisenden günstigen Erhaltungszustand beitragen" (a. a. O.). Demgegenüber scheint dem Schwarzstorch aber in den mittelhessischen Ausweisungsverfahren bzw. der Ausweisung des Gebietes Nr. 2104 keine WEA-spezifische Bedeutung mehr zuerkannt worden zu sein.

Grundsätzlich stellt sich also die Frage, ob eine WEA im Bereich eines mehrjährig kontinuierlich beflogenen Schwarzstorchhorstes überhaupt naturschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, bzw. ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Naturschutzrecht höherrangigen Rechtsnormen weichen muss. Der Umweltbericht (mit FFH-Vorprüfung und Datenblätter) zum Regionalplan Mittelhessen 2010/Entwurf 2021 bzw. TRPEM gibt hierzu nicht im notwendigen Umfang Auskunft (vgl. S. 53, Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biol. Vielfalt; Prüfkriterium avifaunistische

Schwerpunkträume für Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu).

Somit könnte ein Verfahrens- und Abwägungsmangel darin liegen, dass für dieses Gebiet, anders als für die VS-Gebiete "Vogelsberg" und "Hoher Westerwald", offenbar weder ein avifaunistisches Gutachten noch etwa hinsichtlich des Haselhuhns eine Habitatpotentialanalyse erstellt wurden. Ein solcher Mangel ließe sich bei der von uns angeregten Überprüfung der Entscheidungsprozesse (möglicherweise) nachholen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von den Störungsauswirkungen durch Bau und Betrieb der geplanten WEA nicht nur der Schwarzstorch oder das Haselhuhn, sondern auch der im Bereich der Kalteiche verlaufende Wildkorridor betroffen ist, der als Wanderungsquerung für andere wildlebende Tierarten mit hoher Störungsempfindlichkeit wie z. B. die Wildkatze oder das Rotwild dient.

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien) bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie das EU-weite Schutzgebietsnetz Natura 2000 und hat einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Europa zum Ziel. Die FFH-Richtlinie ist in nationales Recht umgesetzt und die Schutzgebietskulisse festgelegt, deren Schutzwirkung sich auch auf Bereiche erstreckt, die zwar nicht förmlich als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen sind, in denen aber dem Schutzzweck unterfallende Vogelarten vorkommen (sog. faktische Vogelschutzgebiete).

### **Natura 2000-Gebiete (§§ 31-36 BNatSchG) und Windenergienutzung**

Der geplante WEA-Standort in dem Windvorranggebiet Nr. 2104 liegt innerhalb eines Wald- und Landschaftsbereiches, in dem sich u. a. das regionaltypische Natura2000-Schutzgebiet (N2000/VSG-5115-401 "Hauberge bei Haiger") befindet. Das Ausweisungsverfahren des VRG WE Nr. 2104 wurde nach zuverlässiger Auskunft orts- und sachkundiger Umweltschützer bereits vor der Besiedelung durch den Schwarzstorch begonnen und bei der späteren Gebietsfestlegung nicht noch einmal überprüft. Allerdings handelte es sich schon damals aufgrund geschlossener und intakter Mischwaldbestände mit Quellgebieten und einer vielfältig strukturierten Landschaft um ein besonders schutzwürdiges, ökologisch hochwertiges Waldgebiet, das aufgrund des zum Ausweisungszeitraum in Hessen auf der Roten Liste 1 geführten (Restbestandes des) Haselwildes, das in Anh. I der EU-VSRL gelistet ist und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützte Art gilt, sowie dem gesicherten Vorkommen weiterer gelisteter Vogelarten wie den Wespenbussard oder die Waldschnepfe sogar in besonderem Maße die fachlichen Voraussetzungen für eine VS- bzw. FFH- Gebietsausweisung erfüllte, so dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes erfüllt sein dürften.

Die europäischen Schutzgebiete, welche auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie (VSG) ausgewiesen wurden, bilden das Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Die Regelungen des europäischen Rechts wurden in den §§ 31-36 BNatSchG umgesetzt. Das deutsche Natura 2000-Netzwerk umfasst bisher ca. 5.300 Gebiete, die sich untereinander überschneiden können. Sie dienen zum Schutz der nach den Richtlinien geschützten Lebensraumtypen, Tier- oder

Pflanzenarten. Die Zulässigkeit anthropogener Nutzungen in Natura 2000-Gebieten hängt stark davon ab, inwieweit der geschützte Lebensraumtyp bzw. die geschützte Art von der Nutzung betroffen sein kann. § 33 Abs. 1 BNatSchG verbietet jegliche Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergibt sich aus der jeweiligen Schutzerklärung nach § 32 Abs. 3 BNatSchG. Vor der Zulassung von Projekten – hierzu gehören auch Windenergieanlagen – ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet geschützten Arten oder Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher hat zunächst ein sog. Screening (Vorprüfung) zu erfolgen, an welche sich ggf. eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung anschließt. Die Verträglichkeitsprüfung kann auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes erforderlich sein, wenn sich das Vorhaben auf den Schutzzweck des Gebiets auswirken kann. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2010 einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zur „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ herausgegeben, welcher Empfehlungen für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Auflistung durch die Windenergie betroffener Arten enthält.(20) Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommt, hängt demnach vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ab.

In Hessen sollen Natura 2000-Gebiete dann als Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, sofern diese mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. Dabei sind vorrangig die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial einzubeziehen. Ob dies im Falle des VRG WE 2104 zutrifft, ist- wie ausgeführt - überaus zweifelhaft.

### Ausweisung von VRG WE im Wald

Fraglich ist, aufgrund welcher konkreten fachlichen Aspekte und Abwägungen die Flächenbestimmung dieses und benachbarter Windvorranggebiete und der umgebenden N2000-/VSG-/FFH-Gebiete zustande gekommen ist (vgl. HessVGH, Urt. v. 10. 05. 2012, Az. 4 C 841/11.N). WEA im Wald sind nach der 3. Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans in Hessen v. 21. 06. 2018 nur unter Einhaltung der in Kap. 4.5 festgelegten Grundlagen und Ziele für die Forstwirtschaft zulässig. Gemäß Ziff. 4.5-1 (G) S. 1 soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind.

Zum Ausschluss einer Fehlweisung erscheint klärungsbedürftig, warum bei den Windvorranggebieten in dem betreffenden Regionalgebiet von dem Grundsatz der Auswahlpriorität von Offenflächen gegenüber hochfunktionalen Waldflächen in erheblichem Maße abgewichen wurde. Der TRPEM (s. u.) sieht für die Region Mittelhessen rd. 130 VRG WE vor; die Flächengröße von ca. 12.100 ha entspricht ca. 2,2 % der Regionsfläche, davon 85 % (!) im Wald (Quelle: RP Gießen, Energieportal; hier: TREPEM/Übersicht Planungsprozess ("Steuerung eines Energiemix")). Auffällig

ist außerdem ein Einzelfall in einer benachbarten Niederwaldfläche, wo die Schutzgebietsgrenzen so festgelegt wurden, dass Standorte für anschließende WEA-Genehmigungen parzellenscharf ausgegrenzt wurden.

Im Regionalplan Mittelhessen werden alle Waldgebiete als Vorranggebiete für Forstwirtschaft dargestellt, da diese dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Die vielfältigen Waldfunktionen (vgl. Grundsätze 6.4-6 bis 6.4-9) und ihre positiven Wirkungen auf die Siedlungen bzw. die Landschaft erfordern einen hervorgehobenen Schutz des Waldes. Wenn übergeordnete Interessen der Allgemeinheit eine Rodung oder Durchschneidung von Waldflächen erfordern, dürfen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde und der Oberen Forstbehörde Eingriffe nur dann zugelassen werden, wenn die Waldfunktionen nicht über ein vertretbares, ausgleichbares Maß hinaus beeinträchtigt werden und gleichzeitig durch Ersatzaufforstungen oder die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird (vgl. TRPEM 2016/2020, Begründung/Erläuterung zu 6.4-1). Fraglich ist, ob dies im Falle des VRG WE Nr. 2104 ordnungsgemäß erfolgt ist.

In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Energieziele, wie es im Hessischen Energiegesetz (HEG) 76 und in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen77 dokumentiert ist, die Inanspruchnahme von Wald nur dann mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Dies gilt es im Falle des VRG WE 2104 ebenfalls zu hinterfragen.

Auch stellt sich die Frage, warum das ökologisch besonders wertvolle Waldgebiet der Windvorrangfläche Nr. 2104 nicht als Kernflächen Naturschutz („Kernflächen des Waldes, 1. - 3. Tranche“) festgelegt wurde. So wird in der Beschlussvorlage für die Regionalversammlung v. 31. 07. 2020 (Drs. IX/76) u. a. ausgeführt, dass die Auswahl der Kernflächen Naturschutz durch die hessischen Forstämter des Landesbetriebs HessenForst Bestandteil der Umsetzung der Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald ist, die bereits mit Erlass des Umweltministeriums v. 26. August 2010 verbindlich geworden ist. Diese Flächen sind aus der Nutzung genommen und dienen ausschließlich dem Naturschutz, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen speziell der an Sonderstandorte gebundenen Arten im hessischen Staatswald. Dies gilt gerade für das Waldgebiet im Bereich des VRG WE 2104. Bekanntlich hat ein forstlich bewirtschafteter Wald durchschnittlich ca. 50 Habitatstrukturen je Hektar, während ein Naturwald durchschnittlich 250 - 300 Habitatstrukturen aufweist, in denen Fledermäuse und Vogelarten wie der Rot- und Schwarzmilan, der Wespenbussard oder der Schwarzstorch heimisch sind. Allein die in dem Waldgebiet vorkommenden Bechsteinfledermäuse benötigen nach Angaben von Ornithologen eine geschlossene Kronendecke von mehr als 70 % und eine Kolonie ca. 30 - 35 Höhlen. Laut Beschlussvorlage sind die Kernflächen ein idealer Rückzugsraum für besonders störungsempfindliche Arten, wobei ausdrücklich der Schwarzstorch genannt wird. Inzwischen wird außerdem in der Landesplanung der Ansatz verfolgt, wertvolle Waldflächen außerhalb der bestehenden bzw. geplanten Schutzgebietskulisse aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Qualität und Bedeutung für den Waldbiotopverbund als

potenzielle Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen (a. a. O., S. 13).

Aus heutiger Sicht steht eindeutig fest, dass anstelle der Windvorrangfläche Nr. 2104 im Staatswald nahe gelegene Alternativflächen auf kalamitätsbedingt völlig entwaldeten Höhenrücken vorhanden sind, bei denen eine vergleichbare Windhöflichkeit gegeben ist und Bau und Betrieb einer oder mehrerer WEAen mit vergleichsweise weit weniger großen Eingriffen in die Natur und eine geschlossene Waldbedeckung verbunden wären.

### **Wirtschaftliche Interessen**

Schließlich ist anzumerken, dass Umweltministerium sowie HessenForst und sein Betreiberunternehmen schon aus wirtschaftlichen Gründen an einer möglichst zeitnahen WEA-Realisierung im VRG WE Nr. 2104 interessiert sind:: gegenüber den schwankenden jährlichen Holznutzungserträgen in den insgesamt rd. 343.000 ha hessischem Staatswald erbringt jede WEA dem Grundstückeigentümer durchschnittlich Pachteinahmen je nach Anlagentyp zwischen 70-150.000 € pro Jahr, da der Verpächter heute in der Spitze bis 13 % an den Stromerträgen beteiligt werden will.

Da der Gesetzgeber aber dem Landesbetrieb HessenForst nicht Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Erfüllung der Biodiversitäts- und Ökosystemleistungen als prioritäre Aufgabe auferlegt hat, stellt sich die Frage, ob im konkreten Fall die besonders bedeutsamen energiepolitischen Ziele des Landes auf einem Wege erreicht werden können, der den Schwarzstorchhorst auf der Kalteiche nicht gefährdet. HessenForst ist ein Landesbetrieb nach § 26 LHO, dessen Aufgabenerfüllung nicht prioritär der Gewinnerzielung dient. Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG soll die forstliche Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes zwar wirtschaftlich, aber nachhaltig und unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls erfolgen.

### **Entscheidungsspielräume**

Die Ausweisung eines Windvorranggebietes Energie begründet weder eine Verpflichtung zur Antragstellung noch zum Bau einer WEA oder der Projektierung eines Anlagentyps mit bestimmtem durchschnittlichen Leistungsvolumen oder einer bestimmten Höhe. So hat beispielsweise bei dem geplanten Waldwindindustriepark im Stölzinger Gebirge zwischen Hessisch Lichtenau und Bebra der Windparkinvestor zunächst eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens beantragt und später seinen Antrag zurückgenommen, nachdem die örtliche "Bürgerinitiative zur Rettung des Waldes" in mehreren Gutachten gravierende Mängel nachgewiesen hat. Ein anderes Beispiel aus Nordhessen betrifft das geplante Windindustrialgebiet Wotan KS 02 bei Langenthal, wo durch den HessVGH der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf Antrag vorläufiger Rechtsschutz gewährt wurde, da weder die anerkannten Abstandsempfehlungen bei Rotmilan noch der unionsbasierte Habitatschutz beachtet worden waren (vgl. a. a. O.); gegen den im Reinhardswald vorgesehenen Windpark ist ein Klageverfahren anhängig (Az. 9 C 232/22.T).



Die Legalbestimmung in § 2 S. 1 EEG 2023, dass Errichtung und Betrieb einer WEA samt Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ersetzt gerade nicht die nach Satz 2 vorzunehmende Schutzgüterabwägung. Hier ergeben sich aus den Leitsätzen einer Eilentscheidung des HessVGH unmissverständliche Abwägungsgrundsätze wie etwa, dass aufgrund des forstrechtlichen Gebotes des Walderhaltes auch beim Ausbau der Windenergie an Land Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß beschränkt bleiben müssen, § 63 BImSchG auf eine Genehmigung zur Waldumwandlung und zur Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft keine Anwendung findet oder dass der Ausbau vorhandener Forstwege zur Aufnahme von Schwerlastverkehr für die Errichtung eines Windparks in einem Waldgebiet der Erteilung einer Baugenehmigung bedarf.

Da fraglich ist, ob die Feststellung und Ausweisung des VRG WE 2104 mängel- und insbesondere abwägungsfehlerfrei erfolgte, und eine nahe dem Schwarzstorchhorst etwa erfolgende Baugenehmigung nur unter den in der vorbezeichneten Rechtsprechung dargelegten Voraussetzungen überhaupt rechtmäßig wäre, sollte es der Leitung des neu zu errichtenden Fachministeriums im Zusammenwirken mit der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst und dem Regierungspräsidium Gießen vorbehalten bleiben, den geschilderten Sachverhalt eingehend zu prüfen. Ohnehin kommt es nach Angaben des Wirtschaftsministeriums "oft vor", dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen "unvollständig" seien. (vgl. [wirtschaft.hessen.de](http://wirtschaft.hessen.de), Windenergieausbau in Hessen, FAQ). Dem derzeit am angedachten Standort Kalteiche interessierten Vorhabenträger bzw. späteren Betreiber sollten die Unwägbarkeiten vor Augen geführt und schon insoweit nahegelegt werden, von einer Antragstellung für die WEA-Errichtung in einer Entfernung von lediglich 300 m von einem Schwarzstorchhorst abzusehen.

Aufgestellt/Stand: 14. 12. 2023

Decher

-----  
-----

-----

-

-

--  
Geschäftsstelle Wildes Bayern e. V.

Max Planck Str. 4

85609 Aschheim-Dornach

Tel.: 0049(0)89/7167187-85

Fax: 0049(0)89/7167187-86

Mobil: 0049(0)175/1161652



Virenfrei [www.avast.com](https://www.avast.com)